

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Wissenschaftliche Veranstaltungen“ der Universität Greifswald

Vom 25. Oktober 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) erlässt die Universität Greifswald für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Wissenschaftliche Veranstaltungen“ folgende Satzung:

§ 1 Zweck des Betriebs gewerblicher Art

Die Universität Greifswald mit Sitz in Greifswald betreibt einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Wissenschaftliche Veranstaltungen“ und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des BgA ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen (Tagungen / Kongresse) zur Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie durch die Durchführung von Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art zur Vermittlung von Wissen zur Volks- und Berufsbildung.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Universität Greifswald ist mit ihrem in § 1 bezeichneten Betrieb selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Ferner bleibt § 58 Nr. 1 AO davon unberührt.
- (2) Die Universität Greifswald erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Betriebs gewerblicher Art

Bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Universität Greifswald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Rechtsform der Organisation

Der Betrieb gewerblicher Art wird innerhalb des Haushaltes der Universität Greifswald, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, geführt.

§ 7 Leiter*in des BgA „Wissenschaftliche Veranstaltungen“

Der BgA wird von dem*der Kanzler*in der Universität Greifswald in eigener fachlicher Verantwortung geleitet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 25.10.2021

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26.10.2021